



Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Bebauungsplans „Driescher“

Begründung

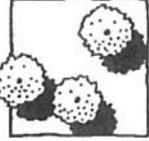
Gemeinde Heidenrod,
Gemarkung Egenroth,
Rheingau-Taunus-Kreis

Mai 2018



Auftraggeber: Gemeinde Heidenrod

Auftragnehmer:

**HERRCHEN
& SCHMITT** 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR
Schützenstraße 4 65195 Wiesbaden

Datum: 7. Mai 2018

Dieter Herrchen
Landschaftsarchitekt

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dieter Herrchen
Dipl.-Ing. Tobias Gottwald



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planaufstellung	5
2	Vorhabensbeschreibung	6
3	Übergeordnete Planungen	8
3.1	Regionalplan Südhessen – 2010	8
3.2	Flächennutzungsplan	10
3.3	Bebauungspläne	10
4	Ziele der Flächennutzungsplanänderung	11
5	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	12
6	Ver- und Entsorgung, Erschließung	12
7	Immissionsschutz	12
8	Altstandorte / Altablagerungen	12
9	Bodenordnung	12
10	Flächenbilanz	13

Anlage 1: Fachbeitrag zur Erstellung des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ der Gemeinde Schlangenbad, Gemarkung Wambach auf dem Gemeindegebiet Heidenrod, Gemarkung Egenroth

Anlage 2: Ausgleichsmaßnahmen NBG „Ober der Hardt“, Stadt Bad Schwalbach in der Gemeinde Heidenrod, Gemarkung Egenroth



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage der Bebauungspläne im Raum	6
Abb. 2:	Lage Bebauungsplan „Driescher“	7
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010.....	8
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (2017) des Regionalplans Südhessen 2010.....	9
Abb. 5:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod	10

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Flächenumfang	13
Tab. 2:	Flächenbilanz.....	13



Begründung

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) im Zuge des Bebauungsplans „Driescher“ in der Gemeinde Heidenrod, Gemarkung Egenroth.

Plangrundlage

Als Grundlage der Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) im Zuge des Bebauungsplans „Driescher“ dienen das Amtliche Liegenschaftskataster in digitaler Form, Stand Mai 2017 sowie der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod, Stand 1997.

1 Anlass der Planaufstellung

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt über den Bebauungsplan „Driescher“ mehrere Aufforstungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen für zwei Bebauungspläne der Nachbargemeinden Bad Schwalbach und Schlangenbad bauleitplanerisch zu sichern. Bei dem Verfahren handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan ohne Festsetzung einer Art und eines Maßes der baulichen Nutzung.

Der Bebauungsplan „Driescher“ wird nicht aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB), eine Flächennutzungsplanänderung ist daher im Parallelverfahren erforderlich.

Der Geltungsbereich (Aufforstungsfläche) ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod als Flächen für die Landwirtschaft (Acker) dargestellt. Im Zuge der FNP-Änderung wird der Geltungsbereich mit einem Flächenumfang von ca. 10,1 ha zu Fläche für Wald überlagert als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewidmet und entsprechend geändert dargestellt.

Planungsanlass sind der notwendige Waldausgleich und der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ (Stadt Bad Schwalbach) sowie 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ der Gemeinde Schlangenbad (vgl. Abb. 1). Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ führt zu einem Verlust von etwa 6,8 ha Wald. Zusätzlich besteht entsprechend der Bilanzierung nach Kompensationsverordnung (KV) ein externer naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf von etwa 750.000 (Wertpunkte nach Kompensationsverordnung). Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Taunus Wunderland“ werden etwa 3,03 ha Wald gerodet. Gleichzeitig besteht ein externer naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf von etwa 550.000 WP (Wertpunkte nach Kompensationsverordnung).

Der oben ausgeführte naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichsbedarf beider Bebauungspläne kann nicht im jeweiligen Geltungsbereich bzw. innerhalb der jeweiligen Gemeindefläche ausgeglichen werden. Vielmehr soll die Kompensation der beiden Bebauungspläne über mehrere externe Maßnahmen (zwei Aufforstungsflächen und eine Extensivierung einer Feuchtwiese) im Bereich des „Drieschfeldes“, Gemeinde Heidenrod, Gemarkung Egenroth erfolgen.

Die vorgenannten Aufforstungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen bilden den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Driescher“. Die Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt somit die bauleitplanerische Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ (Bad Schwalbach) sowie 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ (Gemeinde Schlangenbad).



Die jeweilig zutreffenden Aufforstungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind in die beiden Bebauungspläne „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ sowie 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Tanus Wunderland“ eingestellt und werden über städtebauliche Verträge zwischen den beteiligten Gemeinden gesichert.

Nach gegenwärtigem Sachstand der Regionalplanung hat der Bebauungsplan „Driescher“ keine regionalplanerische Relevanz, im Zuge des Vorhabens kommt es zu keiner Abweichungen von den Zielen der Raumordnung.

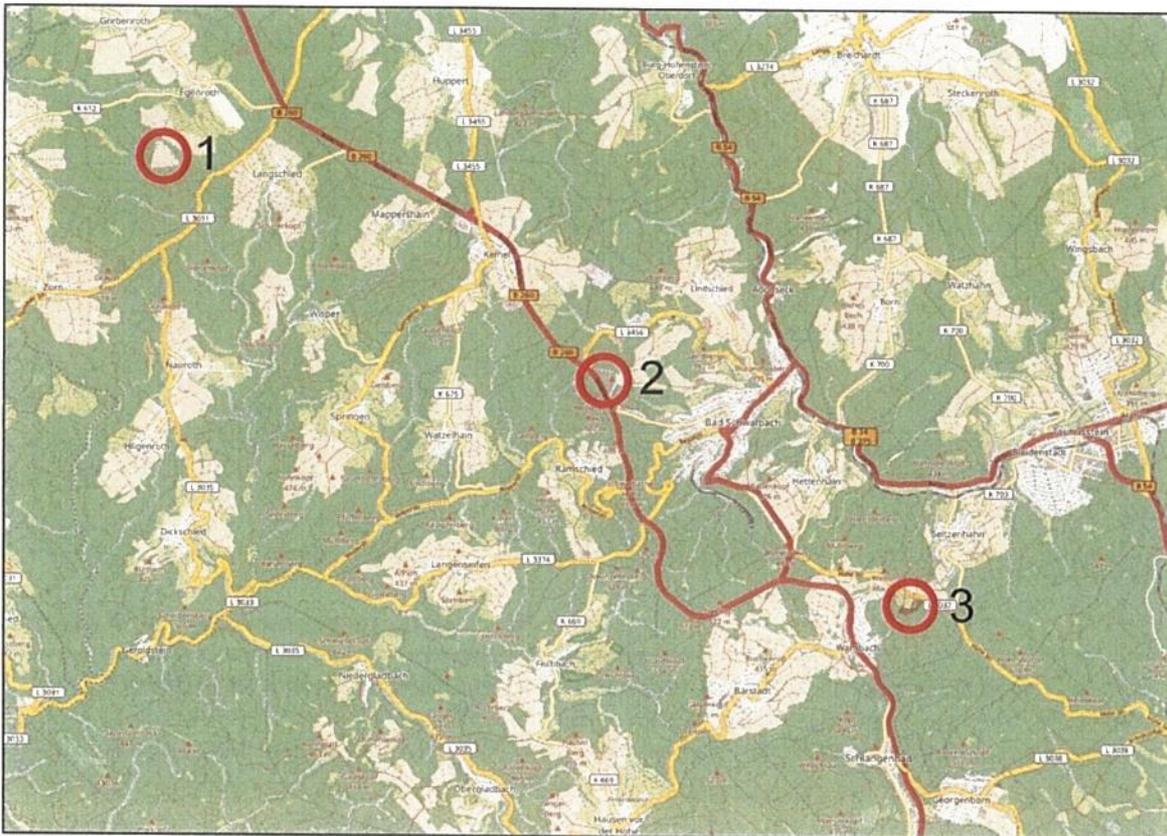


Abb. 1: Lage der FNP-Änderung und der Bebauungspläne im Raum

(Lage = rot umrandet, 1 = FNP-Änderung und Bebauungsplan (BP) „Driescher“, 2 = BP „Gewerbegebiet Ober der Hardt“, 3 = 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Tanus Wunderland“)

Quelle Karte: OpenStreetMap.org, Open Database License, 2017, unmaßstäblich)

2 Vorhabensbeschreibung

In Abb. 2 ist der FNP-Änderungsbereich im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Driescher“ markiert. Der Geltungsbereich umfasst die beiden Aufforstungsflächen sowie die Kompensationsfläche (Feuchtwiese). Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Egenroth, Flur 11;

Flurstücke 4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.), 19 (tlw.), 20 und 21 (tlw.).

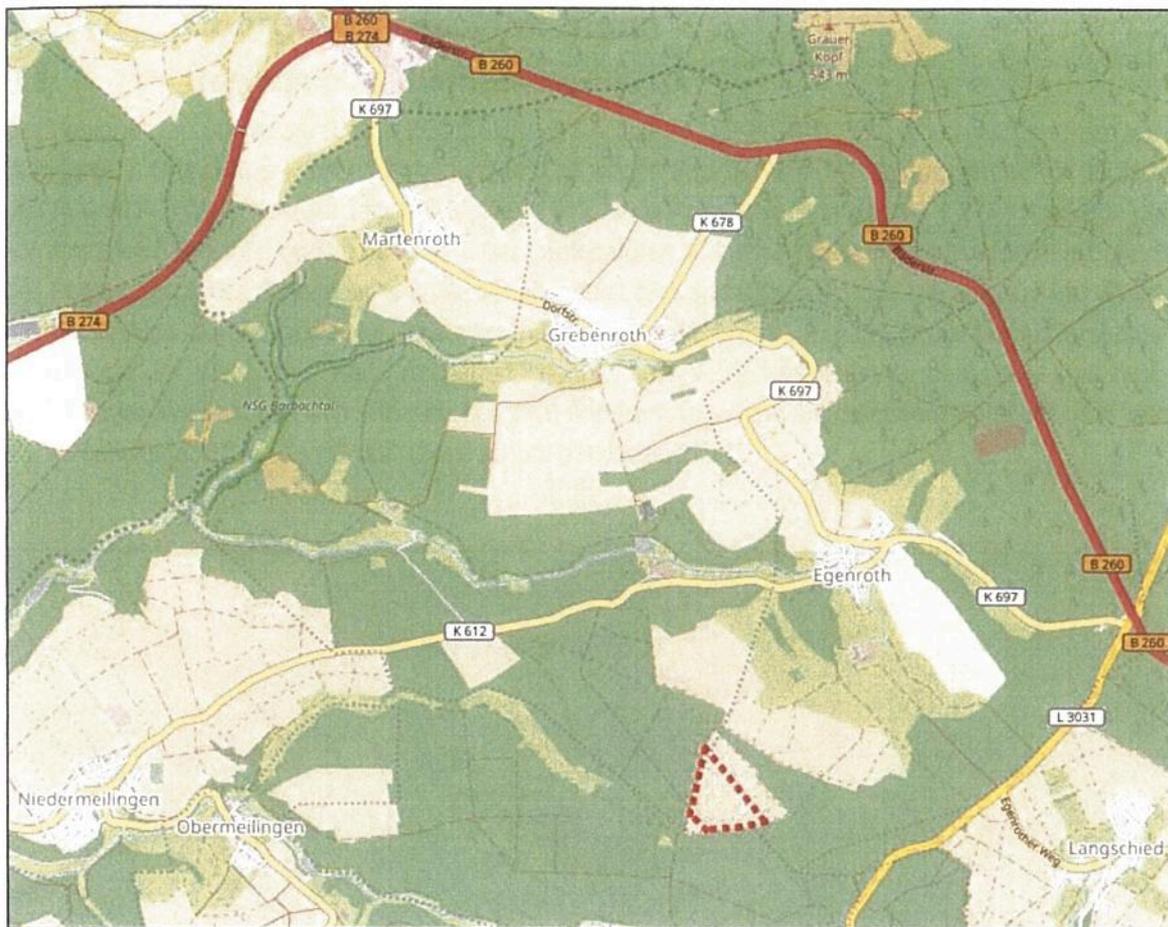


Abb. 2: Lage Bebauungsplan „Driescher“

(FNP-Änderungsbereich = rot gestrichelt umrandet)

Quelle Karte: OpenStreetMap.org, Open Database License, 2017, unmaßstäblich)

Der FNP-Änderungsbereich wird derzeit fast vollständig als Ackerfläche bewirtschaftet. Vorgesehen ist, die Ackerfläche mit einem Laubwald aus Traubeneichen (Hauptbaumart), Hainbuchen und Winterlinden aufzuforsten. Im Nordosten verbleibt ein schmaler Ackerstreifen, der kurz- bis mittelfristig gleichfalls aufgeforstet wird. Eingerahmt wird die Ackerfläche allseitig von Wald.

Der betrachtete Untersuchungsraum erstreckt sich über den FNP-Änderungsbereich hinaus auf die angrenzenden Flächen, damit möglicherweise vorhandene Verflechtungsbereiche sowie Funktions- und Wechselbeziehungen ausreichend berücksichtigt werden.



3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Südhessen – 2010

Der Regionalplan Südhessen 2010 (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, 2010) enthält die Ziele (Vorranggebiet), Grundsätze (Vorbehaltsgebiet) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für Südhessen (§ 6 HLPg) bis etwa zum Jahr 2020. Die in ihm benannten Ziele sind gemäß § 1 (4) BauGB in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Der Regionalplan Südhessen stellt den FNP-Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Driescher“ als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dar. Die umgebenden Waldflächen sind als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt. Die nördlich der geplanten Aufforstungsfläche liegenden Wald- und Landwirtschaftsflächen sind als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Die sich westlich des FNP-Änderungsbereichs anschließenden Waldflächen sind als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gekennzeichnet.

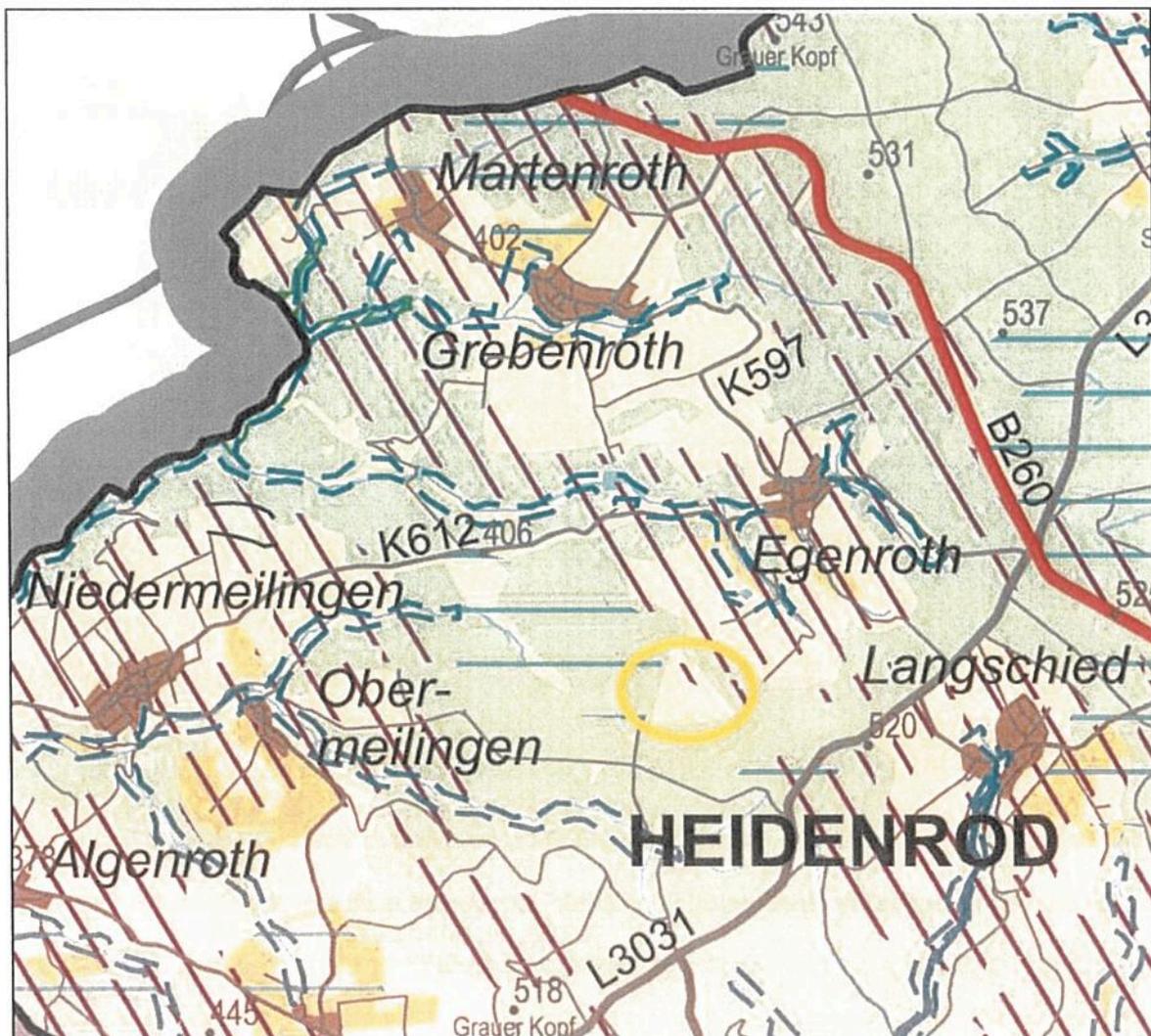


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010
(gelb umrandet = Lage FNP-Änderungsbereich)



Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (2017)

Der Entwurf „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (2017)“ zum Regionalplan Südhessen 2010 verzeichnet weiter nordöstlich der Bundesstraße B 260 ein Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Fläche 2-393). Ein Teil des Vorranggebietes wird schon als Standort für Windkraftanlagen (12 Anlagen) genutzt. Die Abstände zwischen dem FNP-Änderungsbereich und dem Vorranggebiet betragen über 2.000 m.

Die erneute Beteiligung nach § 10 ROG am Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen 2010 wurde am 16.12.2016 in der Regionalversammlung Südhessen beschlossen. Die Planunterlagen des Entwurfs wurden am 03.04.2017 offengelegt (REGIERUNGS-PRÄSIDIUM DARMSTADT, 2017; Verfahrensstand April 2018).

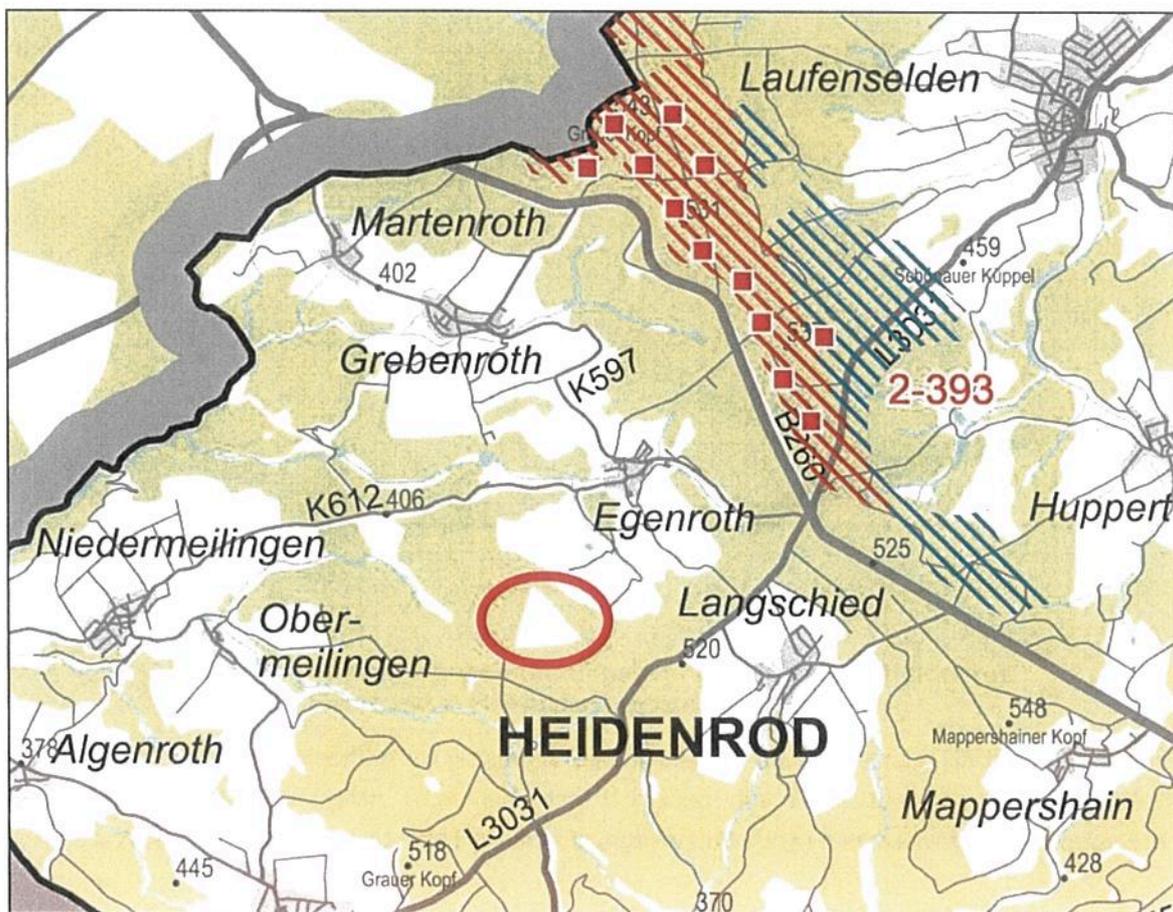


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (2017) des Regionalplans Südhessen 2010 (rot, umrandet = Lage FNP-Änderungsbereich)



3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod (1997) stellt für den gesamten FNP-Änderungsbereich landwirtschaftliche Nutzung (Acker) dar. Die angrenzenden Wälder sind als Waldflächen verzeichnet.

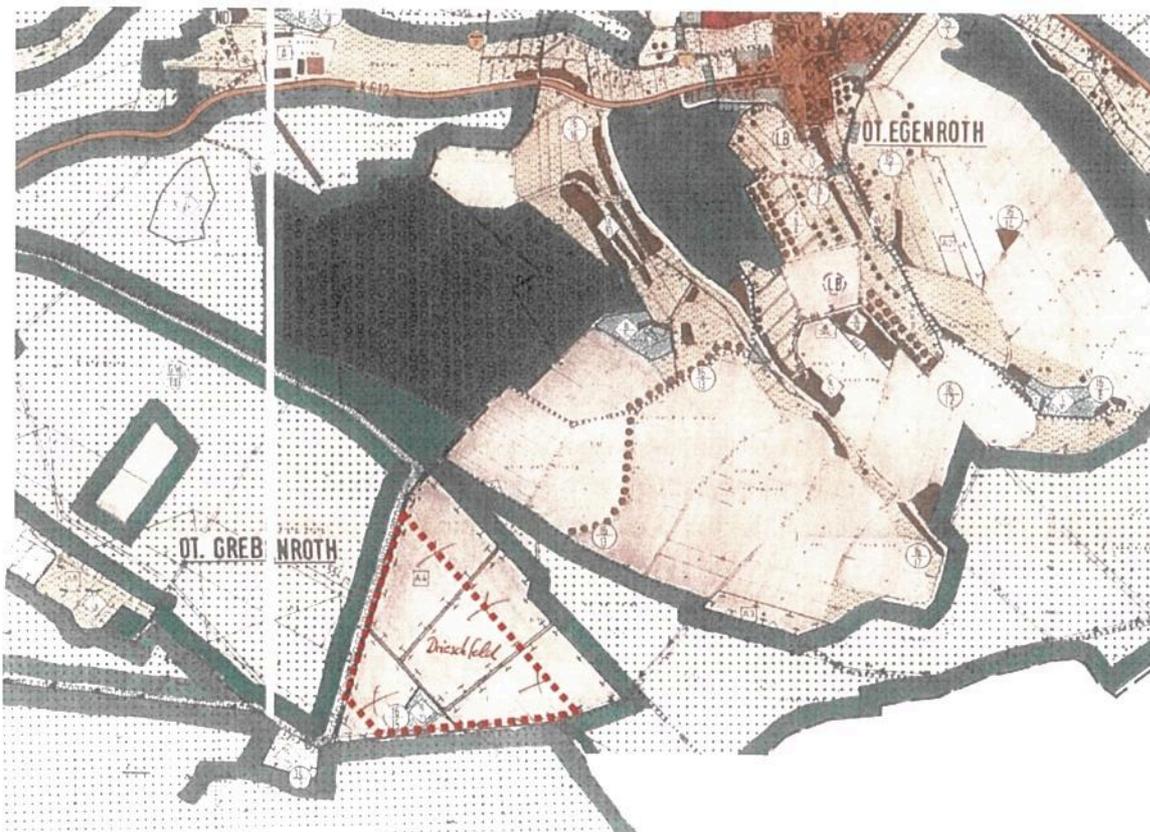


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod
(rot gestrichelt umrandet = FNP-Änderungsbereich)

Da der Bebauungsplan „Driescher“ im gesamten Geltungsbereich die Festsetzung Fläche für Wald vorsieht, wird der Bebauungsplan nicht aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Vielmehr wird eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

3.3 Bebauungspläne

Im Umfeld des Geltungsbereichs gibt es keine weiteren Bebauungspläne.



4 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die städtebauliche Zielstellung für diesen Bebauungsplan mit paralleler FNP-Änderung ergibt sich aus dem Aufforstungs- und Kompensationsbedarf der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ (Stadt Bad Schwalbach) sowie 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Taunus Wunderland“ (Gemeinde Schlangenbad). Beide Bebauungspläne können den naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsbedarf nicht im Geltungsbereich bzw. innerhalb der jeweiligen Gemeindefläche abdecken, vielmehr werden extern liegende Kompensationsflächen und Waldaufforstungsbereiche notwendig.

So führt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ zu einem Waldeingriff von etwa 6,8 ha. Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Taunus Wunderland“ werden etwa 3,03 ha Wald gerodet. Diese Waldverluste sind nach dem Hessischen Waldgesetz § 12 Abs. 4 (HWaldG) an anderer Stelle flächengleich aufzuforsten. Als entsprechender Waldausgleich sind in beiden Bebauungsplänen Aufforstungsflächen im Bereich „Driescher“ eingestellt.

Gleichzeitig kann der dort vorgesehene Waldausgleich als naturschutzrechtliche Kompensation entsprechend der Kompensationsverordnung angerechnet werden. Eine etwa 3.000 m² große bisher intensiv genutzte Feuchtwiese im Bereich „Driescher“ wird im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ zusätzlich als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche eingestellt. Diese Fläche wird neben den vorgenannten ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Driescher“ integriert. Über die drei Maßnahmen, entsprechend zugeordnet, kann in den beiden Bebauungsplänen eine vollständige naturschutzrechtliche Kompensation erreicht.

Weitergehende Erläuterungen zu den Maßnahmen finden sich in der

Anlage 1: „Fachbeitrag zur Erstellung des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ der Gemeinde Schlangenbad, Gemarkung Wambach auf dem Gemeindegebiet Heidenrod, Gemarkung Egenroth“

und der

Anlage 2: „Ausgleichsmaßnahmen NBG „Ober der Hardt“, Stadt Bad Schwalbach in der Gemeinde Heidenrod, Gemarkung Egenroth“.

Die vorgenannten Aufforstungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen liegen benachbart und bilden den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Driescher“. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit paralleler FNP-Änderung verfolgt somit die bauleitplanerische Sicherung der Aufforstungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ (Bad Schwalbach) sowie 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ (Gemeinde Schlangenbad).

Die jeweilig zutreffenden Aufforstungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind in die beiden Bebauungspläne „Gewerbegebiet Ober der Hardt“ sowie 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ eingestellt und werden über städtebauliche Verträge gesichert.



5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

In der Änderungsfassung wird die gesamte Erweiterungsfläche als Fläche für die Forstwirtschaft (Wald) mit der Überlagerung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Driescher“ wird die Erweiterungsfläche als Fläche für Wald und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

In die aufzuforstende Waldfläche wird ein Wiesenstreifen von 15 m Breite angelegt. Eine etwa 3.000 m² große, bisher intensiv genutzte Feuchtwiese im südlichen Bereich „Driescher“ wird extensiviert.

Aufgrund der geringen Flächengröße werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die im Wald eingelagerten Wiesenflächen im Änderungsbereich der FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Driescher“ nicht gesondert dargestellt sondern sind in die Fläche für Wald inkludiert.

6 Ver- und Entsorgung, Erschließung

Eine verkehrliche bzw. medientechnische Erschließung der Aufforstungs- bzw. Kompensationsflächen ist nicht notwendig und vorgesehen. Brandschutzrechtliche Vorgaben sind ebenfalls nicht beachtlich.

7 Immissionsschutz

Durch die geplante FNP-Änderung (Flächen für die Forstwirtschaft) sind keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

8 Altstandorte / Altablagerungen

Altablagerung – Verdachtsflächen sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt.

9 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenneuordnung nach §§ 45 ff. BauGB ist nicht vorgesehen.



10 Flächenbilanz

Die Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) im Zuge des Bebauungsplans „Driescher“ umfasst folgende Flächen:

Tab. 1: Flächenumfang

Flächenumfang	Flächengröße / Prozentualer Anteil an Gesamtfläche	
	Flächengröße	Prozentualer Anteil
Gesamtfläche	ca. 101.350 m ²	ca. 100 %
davon		
Kompensations- und Aufforstungsmaßnahme Schlangenberg	ca. 30.350 m ²	ca. 29,9 %
Kompensations- und Aufforstungsmaßnahme Bad Schwalbach	ca. 68.000 m ²	ca. 67,1 %
Kompensationsmaßnahme Feuchtwiese Bad Schwalbach	ca. 3.000 m ²	ca. 3,0 %

Ein Vergleich der Bestandssituation mit der Flächennutzungsplanänderung auf der Grundlage des Bebauungsplans „Driescher“ vermittelt die folgende Tabelle:

Tab. 2: Flächenbilanz

Fläche	Flächengröße / Prozentualer Anteil an Gesamtfläche			
	Wirksamer FNP		FNP-Änderung, Grundlage Bebauungsplan „Driescher“	
Gesamtfläche des Geltungsbereichs	ca. 101.350 m ²	100 %	ca. 101.350 m ²	100 %
davon	Darstellung als: Flächen für die Landwirtschaft		Darstellung als: Fläche für Wald	
Ackerfläche	ca. 98.350 m ²	ca. 97,0 %	0 m ²	-
intensiv genutzte Feuchtwiese	ca. 3.000 m ²	ca. 3,0 %	0 m ²	-
Wald	0 m ²	-	ca. 98.350 m ²	ca. 97,00 %
extensiv genutzte Feuchtwiese	0 m ²	-	ca. 3.000 m ²	ca. 3,0 %



11 Verfahrensablauf

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung	06.10.2017
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	06.10.2017
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitigen Beteiligung	13.11.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	01.12.2017 bis zum 05.01.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	-1)
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	06.10.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	08.12.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	08.01.2018 bis zum 09.02.2018
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	08.01.2018 bis zum 09.02.2018
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod über den Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	09.03.2018
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB	
In Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung	

1) Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet, da die Belange des Bauleitplanverfahrens den zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den beiden parallel laufenden Bauleitplanverfahren in Schlangenbad und Bad Schwalbach (1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Tanus Wunderland“/„Gewerbegebiet Ober der Hardt“) schon bekannt waren.



Quellenverzeichnis

GEMEINDE HEIDENROD 1997: Flächennutzungsplan,
Genehmigt am 25.09.1997

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, 2010: „Regionalplan
Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010“ -

Bekanntgemacht und in Kraft getreten am 17. Oktober
2011 (Staatsanzeiger 42/2011)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, 2017: Beschluss zur
erneuten Beteiligung Sachlicher Teilplan Erneuerbare
Energien, Link: https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=46caf5da62e5bc919a5e033e98e4f80a,
Download vom 30.01.2017.



Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BArtSchV - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (**Bundesartenschutzverordnung**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB – **Baugesetzbuch** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - (**Baunutzungsverordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- BBodSchG - GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (**Bundes-Bodenschutzgesetz**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- HAGBNatSchG – **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 2015 (GVBl. S. 607).
- HBO - **Hessische Bauordnung** - in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, (GVBl. S. 294, 295).
- HDSchG - (Hessisches **Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. 2016 S. 211).
- HWaldG - **Hessisches Waldgesetz** in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).
- KV - VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KOMPENSATIONSMABNAHMEN, ÖKOKONTEN, DEREN HANDELBARKEIT UND DIE FESTSETZUNG VON AUSGLEICHSABGABEN (**Kompensationsverordnung**) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339).
- PlanzV (90) – VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (**Planzeichenverordnung**) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- ROG - **RAUMORDNUNGSGESETZ** - vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).



Anlage 1 Fachbeitrag zur Erstellung des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ der Gemeinde Schlangenbad, Gemarkung Wambach auf dem Gemeindegebiet Heidenrod, Gemarkung Egenroth

(Gemeinde Heidenrod, 2017)



**Anlage 2 Ausgleichsmaßnahmen NBG „Ober der Hardt“, Stadt Bad
Schwalbach in der Gemeinde Heidenrod, Gemarkung Egenroth**
(IGH Projektentwicklung GmbH, 2016)